

# **Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 08 Weiershagen-Forst.
2. Der Sitz des Vereines ist Weiershagen.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gummersbach unter der Nr. VR 566 eingetragen und führt den Zusatz e.V.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig ; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Tätigkeiten als Übungsleiter.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat:
  - a) aktive und inaktive Mitglieder über 16 Jahre mit aktivem Stimmrecht
  - b) aktive und inaktive Mitglieder über 18 Jahre mit aktivem und passivem Stimmrecht
  - c) jugendliche Mitglieder bis 16 Jahre ohne Stimmrecht
  - d) passive Mitglieder ohne Stimmrecht
  - e) Ehrenmitglieder mit Stimmrecht

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufes, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen und religiösen Überzeugung werden.
2. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muß dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch Austritt des Mitglieds
  - c) durch Ausschluß aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluß eines Kalenderjahres.
3. Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluß möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu geben. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten.  
Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.  
Die Einladung sowohl für die Mitgliederversammlung als auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten und Mitteilung in der Lokalpresse.
3. Jedem stimmberechtigtem Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 - Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
  - b) Entgegennahme des Kassenberichtes
  - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - d) Wahl des Versammlungsleiters
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - g) Wahl des Vorstandes
  - h) Wahl der Kassenprüfer

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

Dem geschäftsführenden Vorstand bestehend aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der 3. Vorsitzenden
- d) dem/der Geschäftsführer/in
- e) dem/der Kassenwart/in

dem erweiterten Vorstand bestehend aus GF-Vorstand und:

- f) dem/der Jugendwart/in
- g) dem/der Sozialwart/in
- h) dem/der Pressewart/in
- i) dem Vorstandsmitglied für die Mitgliederverwaltung
- j) den Abteilungsleiter/innen

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die Vorsitzende und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands namentlich den/die 2. und 3. Vorsitzende/n, den/die Geschäftsführer/in und den/die Kassenwart/in.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren alternierend von der Mitgliederversammlung gewählt. Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Sollte keine Jugendversammlung stattfinden, kann die Wahl auch durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Die Abteilungsleiter/innen von der jeweiligen Abteilungsversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt.
4. Sollte die ordentliche Mitgliederversammlung ausfallen, bleibt der Vorstand bis zu einer schnellstmöglich einzuberufenden neuen Mitgliederversammlung im Amt.
5. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn es von der Mehrzahl der Vorstandsmitglieder gewünscht wird.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlußfassung über finanzielle Angelegenheiten entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 11 Kassenprüfung**

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Wiehl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der sportlichen Jugendertüchtigung zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und eine/r Stellvertreter bestellt.

## **§ 13 Gültigkeit**

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des TuS 08 Weiershagen-Forst e.V. am 24. April 2009 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.08.1998 einschließlich aller Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

Weiershagen, den 30.04.09

---

Ulrich Knips  
Geschäftsführer